

Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Münsinger Str. 2 • 72535 Heroldstatt • info@driv.de
Tel.: +49 (0) 7389 90144/ 90145 • Fax: +49 (0) 7389 9065009 • www.driv.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Heilbronn • IBAN: DE33 6205 0000 0001 3044 75
BIC: HEISDE66XXX • Kto.-Nr.: 1 304 475 • BLZ: 620 500 00

Sportkommission Rollkunstlauf – Vorsitzende
Cornelia Greb-Bork • Riedgrasweg 6 • 30900 Wedemark • greb-bork@driv.de • +49 (0) 5130 39069



22.11.2015

Beschlüsse der SK Rollkunstlauf vom 22.11.2015, Hannover

Sofern nicht explizit anders ausgewiesen, sind die Beschlüsse einstimmig erfolgt.
Sofern nicht explizit anders ausgewiesen, gelten die Beschlüsse mit sofortiger Wirkung.

Beschlossene Änderungen des Wettbewerbskonzept Breitensport (WeB) betreffend:

- **Erlaubte Sprünge in der Leistungsklasse Freiläufer** nunmehr: **Dreiersprung, Rittberger, Salchow** (Toeloop somit nicht mehr erlaubt).
Die Änderung folgt den aktuell gültigen Empfehlungen für das Erlernen der Sportart und die Trainingsmethodik, die den Rittberger als zweiten zu erlernenden Sprung nach dem Dreiersprung einstufen. Salchow bleibt erlaubt, da hier ein vollständig anderer und somit zusätzlicher Bewegungsablauf gefordert ist und der Sprung zudem tendenziell leichter zu einem Erfolgserlebnis zu führen ist.
- **Vokalmusik in den Leistungsklassen Nachwuchsklasse und Cup erlaubt¹.**
In den höheren Leistungsklassen des WeB wird Vokalmusik zugelassen, während die niedrigeren Leistungsklassen weiterhin auf Instrumentalmusik zurückgreifen müssen, um diesen Kategorien die zusätzliche Komplikation der Interpretation des gesprochenen Wortes zu nehmen und eine angemessene Musikauswahl zu erleichtern.

Beschlossene Änderungen die Altersklassen betreffend:

- **Vokalmusik in den Altersklassen ab Schüler A (inklusive) & Inline-Artistic erlaubt.²**
Die Änderung folgt dem CIPA-Beschluss. Gleichzeitig müssen Schüler D bis Schüler B weiterhin auf Instrumentalmusik zurückgreifen, um diesen Kategorien die zusätzliche Komplikation der Interpretation des gesprochenen Wortes zu nehmen und eine angemessene Musikauswahl zu erleichtern.

Sonstige beschlossene Änderungen:

- **Harmonisierung der Ausschreibung Deutscher Nachwuchspokal: Alle Einzelkategorien werden mit der Mindestbedingung „Kunstläufer“ ausgeschrieben.** Etwaige Höchstbedingungen fallen damit weg. Dieser Beschluss betrifft nur den DNP und ändert nicht das WeB.
- **WOK-Änderung 3.6.1.4., um den Einsatz von Lichttechnik in den Show-Disziplinen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zu ermöglichen.**

Mitglied im



¹ 29:18 Stimmen

² 29:18 Stimmen

Offizielle Sponsoren des DRIV



- **WOK-Änderung 5.1.4., um die Fortbildung und den Lizenzerhalt der Wertungsrichter neu zu regeln.**
Die neuen Regelungen sehen vor, dass alle Wertungsrichter, die LRV-übergreifende Wettbewerbe werten dürfen, auch innerhalb von zwei Jahren eine nationale Fortbildungsmaßnahme besucht haben müssen (hier muss es nicht notwendigerweise nur eine pro Jahr geben). Übergangsweise ist in 2016 noch das bisherige Schema sog. dezentraler Lehrgänge anwendbar, jedoch muss u.a. ein Umfang von mind. 8 Stunden nachgewiesen werden.
- **WOK-Änderung 5.2.1.1., um zu erreichen, dass die bei einem LRV-übergreifenden Wettbewerb eingesetzten Wertungsrichter der zuständigen Person im DRIV mind. 2 Wochen vorher zur Genehmigung vorgelegt werden.**
- **WOK-Änderung 5.4.1.2., um aktiven Läufern grundsätzlich zu ermöglichen, Wertungsrichter zu werden und aktiven Wertungsrichtern grundsätzlich zu ermöglichen, aktiver Läufer zu werden (bei dann ruhender (Teil-)Qualifikation als Wertungsrichter).**

Folgende Neuerungen sind ab 2016 zudem bindend zu beachten:

- **Die offene Wertung in der Kür ist ab Figurenläufer (inkl.) bei allen Wettbewerben verpflichtend.** (Beschluss von 03/2015 – siehe WOK 4.2.)
- **Geänderte Wertungssystematik national (Veröffentlichung Januar/ Februar 2016).**
- **CEPA-Änderungen gemäß CEPA Modifications (Veröffentlichung Zusammenfassung in deutscher Sprache geplant ca. Februar/März 2016).**

Anhang 1

Geänderte Punkte der WOK

3.6.1.4. Einsatz von Lichttechnik in Show-Disziplinen³

Wettbewerbe in den Show-Disziplinen können unter Einsatz von Lichttechnik durch den Veranstalter/ Ausrichter ausgetragen werden, sofern die Veranstaltung entsprechend ausgeschrieben wurde. Bei allen Teilnehmern desselben Wettbewerbs muss die identische Lichttechnik Verwendung finden können.

Ein Grundlicht muss zu jedem Zeitpunkt während der Darbietungen gegeben sein. Lichteffekte sowie der Einsatz von Spots sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Teilnehmer abzusprechen und idealerweise zu proben. Der effektvolle Einsatz von Licht verfolgt keinen Selbstzweck, sondern soll die Darbietung unterstützen und damit deren Wirkung auf die Zuschauer erhöhen sowie der Veranstaltung insgesamt ein stärker an der Revue angelehntes Ambiente verleihen.

Das Ausmaß der eingesetzten Lichttechnik und der damit zu erzielende Revue-Charakter ist stets gegen die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbs abzuwägen. Die Entscheidung über die Verwendung der Lichttechnik obliegt dem Veranstaltungsleiter und kann innerhalb einer Veranstaltung für jeden Wettbewerb einzeln entschieden werden. Der Vorsitzende der SK Rollkunstlauf kann vor Beginn des Wettbewerbs anordnen, keine Lichttechnik zu verwenden.

4.4.8. Musikauswahl für Kurzkür und Kür, Vokalmusik

Die Musikauswahl für Kurzkür (soweit erforderlich) und Kür trifft jeder Läufer in eigener Entscheidung. Die Verwendung von Vokalmusik ist ab der Altersklasse Schüler A (inklusive), bei Inline-Artistic sowie in den Leistungsklassen Nachwuchsklasse und Cup erlaubt.

Bei Verwendung von Vokalmusik in anderen als den aufgeführten Kategorien wird durch den Schiedsrichter ein Abzug in der B-Note festgelegt.

5.1.1.2. Wertungsrichter & aktiver Läufer

Wertungsrichter gleich welcher Qualifikation dürfen im Kalenderjahr eines Starts als aktiver Läufer den diese Disziplin betreffenden Teil ihrer Qualifikation in LRV-übergreifenden Wettbewerben und Meisterschaften nicht ausüben.

Aktive Läufer können mit ihrer Wertungsrichter-Ausbildung beginnen und als Wertungsrichter wie in Satz 1 dargestellt eingesetzt werden, soweit sie die Bedingungen in diesem Kapitel erfüllen und bereits ein Jahr als Testwertungsrichter tätig waren.

5.1.4. Lizenzerhalt, Rückstufung

5.1.4.1. Einsatzrecht LRV-übergreifende Wettbewerbe, Fortbildung über nationale Lehrgänge

Der zuständige Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV führt einmal im Kalenderjahr einen nationalen „Wertungsrichterlehrgang NW/NM“ durch. Wertungsrichter mit entsprechender Qualifikation müssen diesen zum Erhalt ihres Einsatzrechts bei DRIV-Wettbewerben bzw. -Meisterschaften mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren besuchen. Andernfalls ist

³ WOK 4.9.2.1. Punkt 8. gilt als Anweisung an den einzelnen Starter weiterhin.

ein Einsatz bei diesen Veranstaltungen nicht erlaubt.

Zusätzlich führt der zuständige Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV einen nationalen „Wertungsrichterlehrgang LV“ durch, der speziell auf die Bedürfnisse von Wertungsrichtern auf LRV-Ebene abstellt. Dieser Lehrgang kann im begründeten Ausnahmefall als Alternativtermin zum Wertungsrichterlehrgang NW/NM für die Lizenzstufen NW und höher genutzt und anerkannt werden.

Im Bedarfsfall können weitere Lehrgänge anberaumt werden, nationale Lehrgänge können auch spezialisiert nach Disziplinen angesetzt werden.

Die Kosten für die Teilnahme an diesen Lehrgängen tragen die Wertungsrichter selbst. Der zuständige Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV ist berechtigt, einen durch ihn benannten Experten mit der Durchführung von Lehrgängen zu beauftragen, der mindestens über die Qualifikation NM/NMF/NMT verfügen sollte.

Die durch den Besuch nationaler Lehrgangsmaßnahmen erhaltenen Einsatzrechte von Wertungsrichtern werden in der Wertungsrichterliste ausgewiesen. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch den zuständigen Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV festgelegt werden.

5.1.4.2. Zusätzliche Vorgaben für Wertungsrichter mit internationaler Lizenz

Für international lizenzierte Wertungsrichter gelten zusätzlich die entsprechenden Regeln der CEPA bzw. CIPA.

5.1.4.3. Übergangsregelung [entfällt per 01.01.2017]: Einsatzrecht LRV-übergreifende Wettbewerbe, dezentrale Fortbildungen

Bei LRV-übergreifenden Wettbewerben dürfen nur Wertungsrichter eingesetzt werden, die mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren einen unter 5.1.4.1 bezeichneten nationalen oder einen in dieser Ziffer bezeichneten dezentralen Wertungsrichterlehrgang besucht haben.

Ein dezentraler Lehrgang muss mindestens 8 Stunden Unterricht umfassen und ist von einem durch den zuständigen Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV zu genehmigenden Wertungsrichter mit der Mindestqualifikation NM (NMT, NMF) zu leiten. Der Lehrgangsleiter muss in dem entsprechenden Jahr an dem unter Ziffer 5.1.4.1 genannten nationalen „Wertungsrichterlehrgang NW/NM“ teilgenommen haben. Über Inhalt und Teilnehmer eines dezentralen Lehrgangs ist anschließend dem zuständigen Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV Bericht zu erstatten.

Die durch den Besuch dezentraler Lehrgangsmaßnahmen erhaltenen Einsatzrechte von Wertungsrichtern werden in der Wertungsrichterliste ausgewiesen. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.

5.2.1.1.

Der Einsatz der Wertungsrichter bzw. des Wertungsgerichts erfolgt:

1. bei Veranstaltungen des DRIV durch den zuständigen Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der SK Rollkunstlauf des DRIV;
2. bei Wettbewerben mit Beteiligung verschiedener LRV durch den zuständigen Fachwart bzw. Schiedsrichterobmann des veranstaltenden LRV im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand der SK Rollkunstlauf des DRIV, wobei diesem mindestens zwei Wochen vor dem Wettbewerb die Namen der einzusetzenden Wertungsrichter zur Durchsicht und Genehmigung zuzusenden sind. Bei diesen Wettbewerben muss die Mehrzahl der eingesetzten

Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Sportkommission Rollkunstlauf - Vorstand

Wertungsrichter innerhalb eines Wertungsgerichts eine höhere Qualifikation als LV (LVT, LVF) besitzen. Eingesetzte Wertungsrichter LV (LVT, LVF) müssen mindestens eine Landesmeisterschaft gewertet haben.

3. bei Landesmeisterschaften durch den Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanzen oder den Schiedsrichterobmann des betreffenden LRV. Hier genügt Qualifikation LV (LVT, LVF);
4. bei anderen Wettbewerben im LRV durch den Veranstalter nach vorher eingeholter Zustimmung des Fachwarts für Rollkunstlauf/Rolltanzen oder des Schiedsrichterobmanns des jeweiligen LRV.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Nr. 2 und Nr. 4 wird gegen den betreffenden Veranstalter eine Geldstrafe fällig, die in der Gebührenordnung der SK Rollkunstlauf festzusetzen ist.
